

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 72 (1997)
Heft: 9

Artikel: Muss die Genossenschaft Anteilscheine ausgeben?
Autor: Zimmermann, Salome
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-106513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MUSS DIE GENOSSENSCHAFT ANTEILSCHEINE AUSGEBEN?

Der Anteilschein dokumentiert die Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Während ihn die Pioniergeneration noch mit Stolz präsentierte, ist seine Zweckmässigkeit im Zeitalter von EDV und

hoher Fluktuation fragwürdig. Ob Anteilscheine nötig sind, hängt letztlich von den Statutenbestimmungen ab.

SALOME ZIMMERMANN

Kürzlich klagte ein Vorstandsmitglied, das sich mit dem Mieterwechsel befasst, dass er immer den Anteilscheinen «nachrennen» müsse. Es sei so beschwerlich, die Anteilscheine vom alten Mieter zurückzubekommen und dann müsse erst noch – mit der Schreibmaschine – der neue Mieter eingetragen werden. Ob es denn nicht möglich sei, auf dieses Prozedere zu verzichten und keine Anteilscheine mehr auszustellen. Aktien und Obligationen bekomme man ja heute auch nicht mehr zu Gesicht.

PRAKTISCHE HINWEISE Es ist absolut nicht notwendig, dass die Anteilscheine aus besonderen, kunstvoll geschmückten und mehr oder weniger fälschungssicheren Urkunden bestehen, wie sie im Fachhandel erhältlich sind. Es genügt völlig, wenn die Verwaltung die Anteilscheine des Vormieters vernichtet und für den neuen Mieter mit ihrem Computer ein neues, auf dessen Namen lautendes Exemplar ausdruckt. Anteilscheine müssen auch keine Zinscoupons enthalten; diese haben früher dazu gedient, die Auszahlung des Zinses zu erleichtern; heute hat die EDV diese Aufgabe übernommen.

Vielerorts hat die Ausstellung des Anteilscheins heute noch die Funktion einer Quittung. Der Anteilschein wird bei diesen Genossenschaften erst ausgestellt und dem Mitglied übergeben, wenn die Liberierung erfolgt ist. Als buchführungspflichtige Gesellschaft muss die Genossenschaft jedoch in jedem Fall die von den Mitgliedern erbrachten Zahlungen erfassen, so dass der Nachweis darüber, welches Mitglied wieviel Kapital gezeichnet hat, auch mit anderen Mitteln erbracht werden kann. Dies zumindest während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Darüber hinaus muss die Genossenschaft zur Berechnung der Zinsen sowieso jederzeit in der Lage sein, den Betrag der von den einzelnen Mitgliedern bezahlten Anteile festzustellen.

Dem Wortlaut der Statutenbestimmung über die Ausgabe von Anteilscheinen tut auch jene Genossenschaft genüge, die zwar Anteilscheine ausgibt, diese aber nicht den einzelnen Mitgliedern übergibt, sondern bei der Genossenschaft verwahrt. Ob dieses Vorgehen ohne entsprechende Statutenbestimmung möglich ist, wird bezweifelt, widerspricht es doch dem gängigen Verständnis der Ausgabe von Anteilscheinen.

Es gibt denn auch vereinzelt Genossenschaften, welche die Genossenschaftsanteile ihrer Mitglieder bereits heute wie ein Konto verwalten. Das Mitglied enthält jährlich einen

Auszug über sein Anteilkonto, aus dem sich die Höhe des Anteils sowie der darauf bezahlten Zinsen ergeben.

GENOSSENSCHAFTSANTEIL UND ANTEILSCHEIN Das Wort Anteilschein hat zwei Bedeutungen¹, welche selbst das Obligationenrecht ohne Differenzierung verwendet, nämlich jene des Genossenschaftsanteils², d.h. der Gesamtheit der vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Beteiligung an einem Bruchteil des Genossenschaftskapitals ergeben, und jene der Beweisurkunde³ über diesen Genossenschaftsanteil des einzelnen Genossenschafters⁴. Aus der indifferenten Verwendung dieser beiden Bedeutungen im Obligationenrecht muss man wohl davon ausgehen, dass dem Gesetzgeber als Typus diejenige Genossenschaft vorschwebt, die Anteilscheine ausgibt.

Der massgebende Artikel unserer Musterstatuten lautet: «Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine.» Hier wird der Begriff «Anteilschein» mit der ersteren der genannten Bedeutungen verwendet. Korrekter wäre auch hier die Verwendung von «Genossenschaftsanteile»; in der nächsten Auflage der Musterstatuten wird dies entsprechend geändert. In den Statuten einiger Genossenschaften ist davon die Rede, dass das Genossenschaftskapital «durch die Ausgabe von Anteilscheinen beschafft werde». Hier ist wohl eher die zweite Bedeutung, nämlich die Beweisurkunde gemeint, weil das Wort «Ausgabe» auf die «Ausgabe» einer Urkunde und nicht bloss eines abstrakten Anteils hindeutet. Dennoch möchte ich die Zulässigkeit des Verzichts auf die Ausgabe von Anteilscheinen nicht bereits verneinen, wenn die Statuten die zweite Formulierung enthalten. Der Wortlaut dieser Bestimmung könnte nämlich auch im Sinne einer Ausgabe von Genossenschaftsanteilen verstanden werden.

LITERATUR ZUM GENOSSENSCHAFTS- UND AKTIENRECHT In der zugänglichen *Literatur zum Genossenschaftsrecht* erwähnt einzig Hans Nigg⁵, dass die Genossenschaft darauf verzichten könne, Anteilscheine auszustellen; zu den Voraussetzungen eines solchen Verzichts äussert er sich nicht. Im übrigen wird nur darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Ausstellung einer Urkunde über die Mitgliedschaft nur dann gegeben ist, wenn die Statuten dies vorsehen⁶. Daraus muss man schliessen, dass dort, wo in den Statuten festgelegt ist, dass die Mit-

gliedschaft im Anteilschein verbrieft wird (Art. 852 Abs. 2 OR), Anteilscheine ausgegeben werden müssen; denn nur so kommt das Mitglied zu seinem Ausweis über die Mitgliedschaft.

Im *Aktienrecht* ist die Frage kontrovers, ob der Aktionär ein unentziehbares Recht auf Verurkundung seiner Mitgliedschaft besitzt⁷. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel⁸ sind der Auffassung, ein solches Recht werde vom Gesetz in verschiedenen Gesetzesartikeln stillschweigend vorausgesetzt. Hingegen werde bei kleineren Gesellschaften verschiedentlich auf die Ausgabe von Aktien verzichtet, wenn die Aktionärsverhältnisse klar seien; dies müsse kein Nachteil sein⁹. In der Praxis geschieht dies denn auch oft, und es wird den Statuten die Bestimmung beigefügt: «Es werden keine Aktientitel ausgegeben.» Die Bestimmung wurde vom Handelsregister Zürich mehrmals nicht beanstandet. Demnach kann der Anspruch auf Ausstellung eines Aktientitels durch eine entsprechende Bestimmung in den Statuten entzogen werden.¹⁰

MASSGEBEND SIND DIE STATUTEN Generell kann zwar meines Erachtens die Beurteilung der Lage bei der Aktiengesellschaft nicht unbesehen auf die Genossenschaft übertragen werden, denn der Umstand, dass keine Anteilscheine ausgegeben werden, trifft das Mitglied der Genossenschaft weit weniger als die Abschaffung der Aktie den Aktionär¹¹. Doch darf man für die Abschaffung der An-

teilscheine sicher keine strengeren Anforderungen stellen als an jene von Aktien.

Wie bei der Aktiengesellschaft setzt das Genossenschaftsrecht die Ausstellung eines Anteilscheins über den Genossenschaftsanteil zwar voraus. Es handelt sich dabei aber nicht um ein unentziehbares Recht des Genossenschafters, denn die Rechtsstellung des Mitglieds wird durch den Verzicht auf die Ausgabe von Anteilscheinen nicht beeinträchtigt.

Ob Anteilscheine ausgegeben werden müssen, hängt vielmehr von der Formulierung der Statuten ab. Sprechen diese von «Anteilscheinkapital» und davon, dass die Mitglieder «Anteilscheine zeichnen», müssen entsprechende Urkunden ausgestellt werden. Der Verzicht erfordert in dieser Situation eine entsprechende Statutenänderung. Verwenden die Statuten hingegen die Begriffe «Genossenschaftskapital» und «Genossenschaftsanteil», hat das Mitglied kein Recht auf Ausstellung eines Anteilscheines. Zur Verdeutlichung kann den Statuten auch ein Satz beigefügt werden, dass keine Anteilscheine ausgestellt werden¹². In Zweifelsfällen, wenn die Statuten Begriffe aus beiden Konzepten vermischen, ist davon auszugehen, dass Anteilscheine auszustellen sind, da, wie bereits gesagt, dem Gesetzgeber in Art. 853 Abs. 3 OR der Typus einer Genossenschaft mit Anteilscheinen vorschwebte. Die Abschaffung der Anteilscheine mittels Statutenänderung ist auch hier möglich.

¹ Erich Fluri, Die rechtlichen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung im schweizerischen Genossenschaftsrecht, Zürich 1973, S. 47; vgl. auch die Unterscheidung in Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Basel 1994, Schenker, N 3 zu Art. 833 OR, und Hans Nigg, N 3 zu Art. 852/853 OR.

² In Art. 853 Abs. 1 und 2 OR.

³ In Art. 852 OR und in Art. 853 Abs. 3.

⁴ Synonym verwendet werden die beiden Begriffe in Art. 833 Ziff. 1 OR; gemeint ist aber der Genossenschaftsanteil.

⁵ A.a.O., N 5 zu Art. 852/853 OR.

⁶ Art. 852 Abs. 1 OR und Nigg, a.a.O., N 1.

⁷ Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Basel 1994, du Pasquier/Oertle, N 4 zu Art. 684 OR und dort zitierte Autoren.

⁸ Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 43 N 2.

⁹ a.a.O., § 43 N 3.

¹⁰ Die letztgenannten Autoren (a.a.O., § 43 N 4 und dortige Hinweise) ziehen für die Aktiengesellschaft den Schluss, dass der Aktionär das Recht auf Bescheinigung seiner Mitgliedschaft in Form einer blossen Beweisurkunde habe. Ob es sich dabei um ein unentziehbares Recht handelt, wird nicht ausgeführt. Dieser Schlussfolgerung kann für die Genossenschaft nicht gefolgt werden, denn das Gesetz sagt in Art. 852 OR ausdrücklich, dass ein solcher Anspruch nur aufgrund einer entsprechenden Statutenbestimmung gegeben sei.

¹¹ Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Aktie und dem Anteilschein: Die Aktie ist ein Wertpapier, das die Beteiligung des Aktionärs an der Aktiengesellschaft verkörpert, und der Aktionär kann seine Rechtsstellung an der Aktiengesellschaft mittels Übertragung der Aktie auf einfache Art und Weise veräussern. Die Möglichkeit, eine Aktie gutgläubig auch vom Nichtberechtigten zu erwerben, erhöht deren Verkehrsfähigkeit. Werden keine Aktien ausgestellt, ist der Aktionär in der Ausübung seiner Aktionärsrechte stark eingeschränkt – er kann seine Rechtsstellung nur durch Zession übertragen. Der Anteilschein hingegen ist kein Wertpapier. Bei der Übertragung der Mitgliedschaft spielt er keine Rolle; diese ist von vornherein nur in Ausnahmefällen möglich (beispielsweise, wenn die Statuten dies beim Tod eines Mitglieds so vorsehen).

¹² Die Statutenbestimmung über das Genossenschaftskapital müsste im wesentlichen etwa wie folgt lauten:

«¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Diese lauten auf einen Kapitalbetrag von je Fr. xxx.– und müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand die Einzahlungspflicht aufschieben. Der nicht einbezahlte Betrag wird nicht verzinst. Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben...»